

Wahlordnung des Jugendrates der Gemeinde Wittnau (WOJGR)

1. Geltung der Wahlordnung

§ 1 Geltung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendrates der Gemeinde Wittnau.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahltag

- (2) Gewählt wird in der konstituierenden Sitzung des Jugendrates. Diese ist stets die erste Sitzung zu Beginn einer neuen Periode.

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahltag für die nächste Jugendratswahl und somit der Termin für die Wahlversammlung des nächsten Jugendrates ist an der letzten Sitzung des aktuellen Jugendrates zu bestimmen. Die Bekanntgabe des Wahltages muss mindestens 20 Tage vor dem Wahltag erfolgen.
- (2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung des Jugendrates müssen mindestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich über diese informiert werden.

3. Ablauf des Wahlverfahrens

§ 4 Bewerber*innen

- (1) Bewerben kann sich jeder Jugendliche, der an der konstituierenden Sitzung des Jugendrates anwesend ist. Die Bewerbung erfolgt durch einen Vorschlag, durch den Bewerber selbst oder durch einen anderen.

§ 5 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt entweder per Handzeichen oder durch das Aufschreiben der Namen der Bewerber*innen. Die Verwendung eines Onlinetools, welches den Anforderungen dieser Wahlordnung sowie denen der Geschäftsordnung genügt, ist ebenfalls zulässig.
- (2) Ungültig sind solche Stimmen, welche keine eindeutige Zustimmung gegenüber einem der vorgeschlagenen Bewerber*innen erkennen lassen. Hier ist das Ermessen des Wahlvorstandes maßgeblich.
- (3) Gegenüber jedem der vorgeschlagenen Bewerber*innen kann eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (5) Die Verwendung eines Onlinetools, welches keinen direkten Bezug zu eindeutig personenbezogenen Daten zulässt, ist als geheime Wahl zulässig.

4. Auszählung und Bestimmen der Mitglieder*innen

§ 6 Wahlausschuss/ Auszählung

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Personen und wird durch die Anwesenden Jugendlichen bestimmt.

- (2) ¹Die Auszählung der Stimmzettel oder das Abzählen der Handzeichen erfolgt öffentlich durch den Wahlausschuss.

§ 7 Bestimmen der Mitglieder*innen

- (1) ¹Gewählt sind die Jugendlichen mit den meisten Stimmen. ²Eine Mindestanzahl von 3 Stimmen ist erforderlich.
- (2) ¹Die gewählten Jugendlichen müssen ihre Zustimmung zur Wahl erklären.
- (3) ¹Es können maximal 10 Mitglieder*innen für den Jugendrat gewählt werden. ²Eine Mindestanzahl von 3 Mitglieder*innen ist für einen arbeitsfähigen Jugendrat erforderlich.

5. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Wahlordnung des Jugendrates tritt gemeinsam mit der Geschäftsordnung des Jugendrates in Kraft.
- (2) ¹Die Wahlordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Jugendrates geändert werden.